

KAMPF DER SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT – Mit Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit soll der unlauteren ausländischen Konkurrenz Einhalt geboten werden.

Endlich echte Zähne für den Papiertiger

Bereits im Juni 2010 schlug der sgv anlässlich einer Pressekonferenz Alarm wegen der starken Zunahme der Scheinselbstständigkeit. Eine Feststellung, die auch von den offiziellen Statistiken untermauert wird: Die Zahl der Fälle von vermutlicher fiktiver Selbstständigkeit stieg zwischen 2005 und 2010 von 11 auf 23 Prozent. Eine Entwicklung, die aus mehr als einem Grund Anlass zur Sorge gibt. Die Scheinselbstständigkeit verzerrt die Konkurrenz, bedroht die Existenz von Unternehmen, die sich an das Gesetz halten, und gefährdet die Arbeitsstellen von Lohnbezügern.

Eile mit Weile

Um gegen diese Plage anzukämpfen, verlangte der sgv damals zugleich eine dringende Intervention des Bundes. Doch bekanntlich ist die Dringlichkeit auf politischer Ebene ein dehnbare Begriff. Trotz des vom sgv ausgeübten Drucks, der breiten Unterstützung durch die Gewerkschaften und der Einreichung mehrerer entsprechender parlamentarischer Vorstösse in den eidgenössischen Räten benötigte der Bundesrat fast fünfzehn Monate, um einen gesetzlichen Massnahmenkatalog zur Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten gegen Betrüger auszuarbei-

ten. Die Vorschläge der Regierung stehen nun bis Ende Jahr zur Vernehmlassung.

Lückenhafte Gesetzgebung

Wie die Erfahrung zur Genüge zeigt, ist das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendegesetz, EntsG) unzureichend, um die Flut der aus der Europäischen Union stammenden Scheinselbstständigen einzudämmen. Zwar müssen selbstständige Dienstleistungsanbieter laut diesem Gesetz auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen ihren Unabhängigkeitsstatus beweisen; doch sie sind nicht dazu verpflichtet, die diesen Status bezeugenden Dokumente mit sich zu führen. Überdies ist für den Fall eines Verstosses gegen die Auskunftspflicht keine Sanktion vorgesehen. Um diese juristische Lücke zu schliessen, will der Bundesrat im EntsG die Dokumentationspflicht für unabhängige Dienstleister verankern sowie Sanktionen für den Fall von Nichtbefolgung dieser Pflicht.

Drei Dokumente nötig

Jedermann, der sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit beruft, soll fernerhin bei einer Kontrolle drei Dokumente vorweisen müssen, die laut

Bundesrat «einen Rückschluss auf den Status der Person zulassen»:

■ Eine Kopie der Meldung an die zuständigen kantonalen Behörden vor Beginn des Auftrags in der Schweiz. Die Meldebestätigung gibt Auskunft über die Identität der Person, den Ort und die Art ihrer Aktivität.

■ Das Sozialversicherungsdokument (Formular E 101); es gibt Auskunft über den Status der Person bezüglich Sozialversicherungen in ihrem Herkunftsland.

■ Eine Kopie des in der Schweiz auszuführenden Auftrags (respektive Werkvertrags). Dieses Dokument gibt Hinweise zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses und des Auftrags.

Verschärfte Strafen

Kann der selbstständig Erwerbstätige die drei Dokumente nicht vorweisen, setzt ihm das Kontrollorgan eine Frist – bis zu drei Tagen –, um sie nachzuliefern. Ist nach Verstreichen dieser Frist die Dokumentationspflicht immer noch nicht zufriedenstellend erfüllt, sieht das neue Gesetz vor, dass «die Kontrollorgane dies der zuständigen kantonalen Behörde melden. Diese kann einen Arbeitsunterbruch anordnen und veranlassen, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt.» Wenn der Selbstständigkeitsnachweis nicht erbracht werden



Dringenden Handlungsbedarf endlich erkannt: Der Bundesrat will den Zustrom scheinselbstständiger ausländischer Handwerker bremsen.

konnte, erteilt das Gesetz den kantonalen Behörden die Kompetenz, administrative Sanktionen zu verhängen. Eine Busse von bis 1000 Franken kann ausgesprochen werden. Im Weiteren soll es neu möglich sein, den

betreffenden Unternehmen oder Personen zu verbieten, ihre Dienste in der Schweiz anzubieten. Diese Sanktionsmassnahme kann auf jedermann angewendet werden, der wesentlich falsche Angaben macht oder die Auskunft verweigert.

Zunehmender Druck

Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesvorlage, die weitgehend auf den Forderungen des sgv beruht, geht in die richtige Richtung. Mit den vorgeschlagenen, auf Repression basierenden Massnahmen können die offenkundigen Mängel des aktuellen EntsG behoben werden. Sie sollten es ermöglichen, der alarmierenden Zunahme der fiktiven Selbstständigkeit in einigen Grenzregionen, wo die Existenz zahlloser KMU auf dem Spiel steht, einen Riegel zu schieben. Die vom Bund vorgesehenen Schutzmassnahmen sind umso dringender, weil seit dem 1. Mai 2011 für Bürger der osteuropäischen Staaten, die der EU 2004 beigetreten sind, die vollumfängliche Personenfreizügigkeit gilt. Werden die Massnahmen genügen, um eine Invasion von «selbstständigen» polnischen Installateuren zu verhindern?

Marco Taddei,

Vizedirektor des sgv

BILDUNGSPOLITIK – Spätestens seit der verfassungsmässigen Gleichstellung der schulischen und beruflichen Bildung hat der Akademiker-Dünkel ausgedient. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Ein heisser Dank an Professor Sarasin

Als Historiker hat der Zürcher Professor Philipp Sarasin in Fachkreisen trotz fünf Taschenbüchern bislang nicht mit bahnbrechenden Forschungen überrascht. Doch das Mauerblümchendasein lässt sich leicht abstreifen: Die billigste Abhilfe besteht darin, als Kapazität und habilitierter Urquell der Weisheit in den Medien aufzutreten. Das hat Sarasin getan: Im «Tagesanzeiger online» vom 11. Oktober mahnte der forsche Gelehrte, der über das Basler Grossbürgertum promoviert hatte, eine massive Förderung der gymnasialen und univer-

sitären Bildung an. Um sich von der ach so plebejischen Berufsbildung abzugrenzen, sind dem Elitensprössling offenbar alle Mittel recht. So behauptet er etwa: «Die grosse Mehrheit der Jugendlichen, die mit ihrer Berufsbildung und Berufsarbeit zum Teil schon weit vor dem zwanzigsten Lebensjahr beginnt, bezahlt dafür nicht selten den Preis einer bloss rudimentären Bildung.»

Es ist vermutlich ein hoffnungsloses Unterfangen, Philipp Sarasin auf wissenschaftlich erwiesene Fakten zum

Stellenwert der Berufsbildung hinzuweisen. Er wird wohl auch auf die Lektüre des allseits anerkannten Standardwerkes «Warum sind wir so reich» von Rudolf Strahm verzichten, denn er müsste danach umdenken.

Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt es ab, die Bildungswege gegeneinander auszuspielen. Für die Berufswahl sollen immer noch Neigung und Eignung entscheidend sein. Man muss dabei aber stets mit offenen Karten spielen und nicht verschämt oder gar gezielt Tatsachen

verschweigen. Niemand macht ein Geheimnis aus den vielen Lehrabbrüchen; entsprechend kann hier intensiv nach Abhilfen gesucht werden. Genauso muss offen diskutiert werden, dass der gymnasiale Weg häufig in eine Sackgasse und in die Arbeitslosigkeit führen kann.

In diesem Sinne muss man sich bei Professor Sarasin eigentlich bedanken: Seine dummdreisten Aussagen regen immerhin zum Nachdenken an.

Patrick M. Lucca

ANZEIGE

IHR VOLVO V60 UND XC60

STEIGEN SIE EIN

5 JAHRE GARANTIE + 150 000 KM SERVICE + VOLVO ASSISTANCE

Die Volvo XC60 und Volvo V60 Modelle vereinen dynamisches Fahrvergnügen mit komfortabler Ausstattung und einem grossen Raumangebot. Gerne stellen wir für Sie ein persönliches Flottenangebot zusammen. Volvo Automobile (Schweiz) AG, Fleet Sales Management, Telefon 044 874 21 00.

VOLVOCARS.CH

Volvo Swiss Premium® Gratis-Service bis 10 Jahre/150 000 Kilometer, Werksgarantie bis 5 Jahre/150 000 Kilometer und Verschleissreparaturen bis 3 Jahre/150 000 Kilometer (es gilt das zuerst Erreichte).